

Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 2 und § 132e SGB V
(Satzungsimpfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend KV Berlin bezeichnet)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
(nachstehend AOK Nordost bezeichnet)

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die die AOK Nordost gemäß § 20i Abs. 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner das gemeinsame Anliegen, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten zu verbessern bzw. die Durchimpfungsraten weiter zu erhöhen. Damit verbunden ist die Zielstellung, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Schutzimpfungen zu erleichtern, indem das bisherige Verfahren der Privatliquidation für Impfleistungen durch Regelungen dieser Vereinbarung abgelöst wird. Gleichzeitig soll für alle Beteiligten der bürokratische Aufwand für das Abrechnungsverfahren reduziert werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die AOK Nordost übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen zur primären Prävention von Krankheiten nach § 20i Abs. 2 SGB V:
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Meningokokken
 - Typhus
 - Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) für Jungen im Alter von 9 bis 14 Jahren (Versäumte Impfungen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachgeholt oder ergänzt werden.)
 - Hepatitis A und B
 - Typhus und Hepatitis A
 - einmalige Schutzimpfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR) für Personen, die vor dem 01.01.1971 geboren wurden, und für Säuglinge im Alter von 9 bis 10 Monaten, wenn die Voraussetzung bzw. Indikation nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) in der jeweils gültigen Fassung nicht vorliegt.
- (2) Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig eine Voraussetzung bzw. Indikation nach der SI-RL und nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch, wenn die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung zukünftig in die SI-RL aufgenommen wird. Sofern die erste und ggf. zweite Impfung eines unbeeendeten Impfzyklus nach dieser Vereinbarung erfolgte, wird die Impfserie im Falle der Aufnahme in die SI-RL im Rahmen der Impfvereinbarung nach § 20i Abs. 1 SGB V vervollständigt.
- (3) Folgende Schutzimpfungen sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
 - Schutzimpfungen, die von anderen Kostenträgern bzw. vom Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorschriften durchzuführen sind
 - Schutzimpfungen aus Anlass beruflich bedingter Auslandsreisen

§ 2 Geltungsbereich

Anspruchsberechtigt sind die Versicherten der AOK Nordost unabhängig von ihrem Wohnort. Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen

Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der AOK Nordost nachzuweisen.

§ 3 Teilnahme von Ärzten und Teilnahmeverfahren

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig.
- (2) An dieser Vereinbarung können in Berlin zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften, in medizinischen Versorgungszentren (§ 95 SGB V) und oder in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V teilnehmen, außer Ärzte der Fachgruppen, die gemäß § 13 Abs. 4 BMV-Ä nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden dürfen.
- (3) Die Teilnahme ist schriftlich (Anlage 2) gegenüber der KV Berlin zu erklären.
- (4) Die Teilnahme an diesen Vertrag endet mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen. Die Teilnahme endet darüber hinaus bei festgestellten, wesentlichen Verstößen gegen die Inhalte dieses Vertrages. Die Feststellung eines wesentlichen Verstoßes erfolgt gemeinsam durch die Vertragspartner.
- (5) Der teilnehmende Arzt kann seine Teilnahme mit einer Frist von 6 Wochen zum nächsten Quartal durch eine schriftliche Mitteilung an die KV Berlin widerrufen.
- (6) Die KV Berlin führt ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte (mit BSNR, LANR, Titel, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und stellt dieses der AOK Nordost in elektronischer Form regelmäßig zur Verfügung (nach Vertragsbeginn, bis 30.09.2018 jeweils zum Monatsende, danach jeweils zum Quartalsende). Die AOK Nordost ist berechtigt, das Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte mit den vorgenannten Daten (außer BSNR und LANR) in der jeweils aktualisierten Fassung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen bzw. ihren Versicherten in schriftlicher Form auszuhändigen.

§ 4 Umfang der Impfleistungen

- (1) Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung analog der §§ 6 bis 9 der SI-RL (mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 der SI-RL).
- (2) Die Notwendigkeit der Schutzimpfungen ist jeweils zu überprüfen. Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen. Die Hinweise in den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut sowie die jeweilige Fachinformation zum verwendeten Impfstoff sind hierbei zu beachten.
- (3) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit indiziert – Gebrauch gemacht werden (z.B. Hepatitis A und B). Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Die Vergütungspauschale nach Absatz 1 rechnet der Arzt unter Angabe der Symbolnummer quartalsweise über die KV Berlin ab. Bei der Anwendung von Mehrfachimpfstoffen sind ausschließlich die Symbolnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.
- (3) Ab dem Jahr 2020 (erstmalig mit Wirkung zum 01.01.2020) werden die Vergütungspauschalen des Vorjahres um die jeweilige Steigerungsrate des bundeseinheitlichen Orientierungspunktwertes (OPW) gemäß § 87 Abs. 2e SGB V erhöht. Sie werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die Regelung in diesem Absatz setzt für das jeweilige Jahr voraus, dass § 87 Abs. 2e SGB V sowie die Bewertungssystematik vertragsärztlicher Leistungen gemäß EBM in der gegenwärtigen Fassung weiter gilt. Anderenfalls treffen die Vereinbarungspartner eine angepasste Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Absatzes entspricht.
- (4) Die KV Berlin ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils gültigen Verwaltungskostensätze/Gebühren gegenüber dem teilnehmenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.
- (5) Die KV Berlin erfasst die abgerechneten Impfleistungen quartalsweise und rechnet sie mit der AOK Nordost im Formblatt 3 gemäß der jeweils aktuellen Formblattrichtlinie gesondert ab.
- (6) Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird von der AOK Nordost außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.
- (7) Hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungs- und Zinsregelungen und der sachlich-rechnerischen Richtigstellung gilt der jeweilige Gesamtvertrag bzw. Honorarvertrag zwischen der KV Berlin und ihren Vertragspartnern entsprechend.
- (8) Mit den Vergütungspauschalen nach Absatz 1 sind sämtliche im Zusammenhang mit den Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Eine zusätzliche Abrechnung von Leistungen nach dieser Vereinbarung gegenüber dem Anspruchsberechtigten ist ausgeschlossen.

§ 6 Verordnung von Impfstoffen

- (1) Der jeweilige Impfstoff ist unter Angabe des Erregers und Serotyps – wenn erforderlich – jedoch ohne Angabe des Produktnamens, mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der AOK Nordost zu verordnen. Das Markierungsfeld „8“ (Impfstoffe) ist zu kennzeichnen.
- (2) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse sowie unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 SGB V durchzuführen. Werden Auffälligkeiten bei der Verordnung von Impfstoffen festgestellt, werden diese von den Vertragspartnern gemeinsam bewertet und das weitere Verfahren wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen abgestimmt.
- (3) Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs ist ausgeschlossen.

- (4) Die Impfstoffe für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung unterliegen der Zahlungspflicht nach § 61 SGB V.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Vertragspartner verständigen sich auf eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Steigerung der Impfbereitschaft der Versicherten und der laufenden Information der Vertragsärzte. Im Sinne dieser Vereinbarung, möglichst viele Vertragsärzte zur Teilnahme zu gewinnen, verständigen sich die Vertragspartner auf die Erstellung und Weitergabe von gemeinsamen Informationsmaterialien.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31.12.2020, gekündigt werden. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.
- (2) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der AOK Nordost geregelt sind, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 6 SGB V nicht gilt.
- (4) Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nicht erforderlich, sofern nur einzelne Satzungsimpfungen durch die AOK Nordost nicht mehr übernommen werden. In diesen Fällen endet der Vergütungsanspruch mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der entsprechenden Regelung in der Satzung. Durch die AOK Nordost erfolgt eine Information der KV Berlin 4 Wochen vor Wegfall der Satzungsregelung.
- (5) Sollte die AOK Nordost neue Impfungen im Rahmen der Satzungsleistung übernehmen, verständigen sich die Vertragspartner über eine unbürokratische Aufnahme in diese Vereinbarung.

§ 9 Schlussbestimmungen


- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Berlin, 02.07.2018



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Der Vorstand

Potsdam, 16.07.2018



AOK Nordost –
Die Gesundheitskasse

Anlage 1 – Symbolnummern (SNR) und Vergütungen

Anlage 2 – Teilnahmeerklärung der Vertragsärzte